

# AMT TESSIN

**DER AMTSVORSTEHER**  
für die Gemeinde Grammow



Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

## Mit Postzustellungsurkunde

Herr  
Udo Pflugmacher  
Dorfstraße 1

**18195 Grammow**

## Amtsangehörige Gemeinden

Cammin	Gnewitz
Grammow	Nustrow
Selpin	Stubendorf
Thelkow	Zarnewanz
Stadt Tessin - Geschäftsführende Gemeinde	
Tel.: 038205 / 781-0	
Fax.: 038205 / 781-50	
e-mail: <a href="mailto:heidrun.kasten@tessin.de">heidrun.kasten@tessin.de</a>	

Ihr Ansprechpartner  
Frau Kasten

Durchwahl  
-38

Unser Zeichen

Ihre Nachricht

Tessin, den  
27.08.2018

## **Antrag auf Einsicht in den Kostenvoranschlag für den Abriss des Gutshauses Grammow und dem Aufbau eines Kinderspielplatzes und einer Grillstelle auf dem Grundstück des Gutshauses Grammow**

### Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Pflugmacher,

1. Ihren Widerspruch vom 16.08.2018 gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf o.g. Akteneinsichtsrecht weise ich zurück.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Sie haben mit Schreiben vom 24.05.2018 einen Antrag auf Einsicht in den Kostenvoranschlag für den Abriss des Gutshauses Grammow und dem Aufbau eines Kinderspielplatzes und einer Grillstelle auf dem Grundstück des Gutshauses Grammow gestellt.

Dieser wurde mit Bescheid vom 26.07.2018 abgelehnt.

Hiergegen haben Sie am 16.08.2018 Widerspruch erhoben.

Sie führen in Ihrem Widerspruch aus, dass sie den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf Grund der bereits öffentlich genutzten Daten im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln sowie in der Gemeindevertretersitzung anzweifeln.

Ich bin gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGo für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

### Bankverbindungen:

Geldinstitut  
OSTSEESPARKASSE  
Volks- und Raiffeisenbank  
DKB

BLZ  
13050000  
13090000  
12030000

Konto  
245111115  
2708442  
133967

BIC  
NOLADE21ROS  
GENODEF1HR1  
BYLADEM1001

IBAN  
DE05130500000245111115  
DE02130900000002708442  
DE23120300000000133967

Gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen eine Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt und der Betroffene nicht eingewilligt hat.

In Ihrem Widerspruch zweifeln sie an, dass es sich bei dem Kostenvoranschlag um ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis handelt, da die Daten bereits für andere Unterlagen, wie z.B. Fördermittelantrag, etc. benutzt wurden.

Grundsätzlich ist ein Kostenvoranschlag die Preiskalkulation eines Unternehmens und stellt ein Geschäftsgeheimnis dar. Es dient natürlich u.a. dem Zweck auch Fördermittel, etc. zu beantragen. Hierbei wird lediglich die Summe als solches verwendet. Wie diese sich zusammensetzt (Einzelpositionen etc.) bleibt insofern offen. Geschäftsgeheimnisse bedürfen gem. § 8 IFG M-V der Zustimmung des Betroffenen. Diese wurde mit Schreiben vom 19.07.2018 versagt.

Durch die mit dem Informationsantrag befassten Behörde muss im konkreten Fall geprüft werden, ob es sich um ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis handelt. Da das Verfahren des Abrisses des Gutshauses Grammow und dem Aufbau eines Kinderspielplatzes und einer Grillstelle auf dem Grundstück des Gutshauses Grammow bis zum jetzigen Zeitpunkt noch ein offenes Verfahren bezüglich der Ausschreibung/Vergabe ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Kostenvoranschlag um ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis, da andere Firmen der Branche diese Daten sehr wohl zu eigenen Zwecken im Rahmen der Ausschreibung nutzen könnten.

Insofern wurde die Firma beteiligt und um Zustimmung zur Freigabe der Daten gebeten. Diese wurde, wie bereits oben erwähnt, verweigert, so dass eine Auskunft nach dem IFG M-V nicht gewährt werden durfte.

Bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage muss ihr Widerspruch zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Tarifstelle 1 (gebührenfreie Auskünfte) i.V.m. Tarifstelle 4 (Widerspruchsbescheid) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 A, 19055 Schwerin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Kretschmer  
Amtsvorsteher

<b>Bankverbindungen:</b>				
Geldinstitut	BLZ	Konto	BIC	IBAN
OSTSEESPARKASSE	13050000	245111115	NOLADE21ROS	DE05130500000245111115
Volks- und Raiffeisenbank	13090000	2708442	GENODEF1HR1	DE02130900000002708442
DKB	12030000	133967	BYLADEM1001	DE23120300000000133967